



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.431/5-I 2/92

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63An das
Präsidium des
NationalratsTelefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/727W i e nFernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 - bmjust

SETZENTWURF
100 -GE/19- P2

Sachbearbeiter

Datum: 18. SEP. 1992

Klappe (DW)

Verteilt 18. Sep. 1992 *Nu*

Dr. Holzenz

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ver-
kehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom
6.7.1961 25 Ausfertigungen, seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

9. September 1992

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.431/5-I 2/92

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

W i e n

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

zu Zl. 12.305/01-I 2/92

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 2.8.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

zu § 19:

1. Die Überschrift zu § 19 sollte besser in der Einzahl ("Strafbestimmung") statt in der Mehrzahl ("Strafbestimmungen") formuliert werden, weil es sich nur um eine Bestimmung handelt.

2. Die Erläuterungen zu § 19 enthalten zwar eine Wendung, aus der hervorgeht, daß "eine Ersatzfreiheitsstrafe ... im Hinblick auf Art. 5 MRK nicht vorgesehen (wurde)", doch vermag dieser Hinweis allein nicht die Regelung des § 16 Abs. 1 VStG 1991 außer Kraft zu setzen. Soll die Ver-

- 2 -

hängung von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden, was auch das Bundesministerium für Justiz rechtspolitisch befürwortet, so bedarf es deren ausdrücklichen Ausschlusses durch das Gesetz.

3. Obgleich auch das geltende DüngemittelG eine identische Formulierung aufweist, so sollte doch der erste Halbsatz des § 19 Abs. 1 der sprachlichen Klarheit wegen herausgehoben und nach den Worten "... eine Verwaltungsübertretung und ist" eingefügt werden. Der Eintritt der angesprochenen Rechtsfolgen nach der Gewerbeordnung 1973 sollte gerade keinen Einfluß auf das Vorliegen eines Tatbestandes nach dem Düngemittelgesetz haben. Eine Geldstrafe ist vielmehr auch dann zu verhängen, wenn eine Rechtsfolge nach §§ 87 Abs. 1 Z 2 lit. a, 91 Abs. 1 und 2 GeWO 1973 Platz greift.

Der Einleitungssatz des § 19 Abs. 1 könnte daher folgendermaßen formuliert werden:

"(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand ..., begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, unbeschadet der Rechtsfolgen nach § 87 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 91 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ..."

9. September 1992

Für den Bundesminister:

R e i n d l

